

**17. Änderungssatzung vom 04.12.2023
zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Erndtebrück
vom 07.06.1977**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) und
- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende 17. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Erndtebrück beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

1. Grabnutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren betragen für:

1.1 Reihengrabstätten

für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	631,00 €
für Erwachsenen und Kinder über 5 Jahre	881,00 €

Die Gebühren unter Ziffer 1.1 werden auch für die Überlassung dieser Grabstätten als Rasengrab oder als anonymes Rasengrab erhoben.

Ergänzend hierzu wird für die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten durch die Gemeinde

- bezogen auf die jeweilige Ruhefrist – eine Gebühr wie folgt festgelegt:

für Rasengräber	822,00 €
für anonyme Rasengräber	411,00 €

1.2 Wahlgrabstätten

als zweistellige Grabstätte (nebeneinander) mit der Gebühr ist eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegolten	1.976,00 €
---	-------------------

als zweistelliges Tiefengrab (übereinander)
mit der Gebühr ist eine Nutzungszeit von
15 Jahren abgegolten 1.193,00 €

1.3 Aschen

Urnenreihengrab	424,00 €
Urnenrasengrab	424,00 €
Urnengrab als Baumbestattung	682,00 €
Urnwahlgrab (2 Stellen)	1.362,00 €
anonymes Urnengrab	383,00 €
Aschestreufeld	103,00 €

Soweit ein Vertreter der Friedhofsverwaltung
die Verstreuung vornimmt, wird hierfür eine
Gebühr von 50,00 €
erhoben.

Für die Pflege und Unterhaltung von Gräbern
durch die Friedhofsverwaltung wird zusätzlich
eine Gebühr bezogen auf die Ruhefrist festgesetzt.

Die Gebühr für Pflege und Unterhaltung beträgt für ein Urnenrasengrab	548,00 €
eines anonymen Urnengrabes	274,00 €
ein Urnengrab als Baumbestattung	223,00 €

1.4 Besondere Grabstätten

Grabstätten für die Bestattung eines stillgeborenen Kindes (Sternenkind)	50,00 €
---	---------

1.5 Massengräber

Massengräber je Grabstelle	440,00 €
----------------------------	----------

1.6 Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nach-
erwerbsgebühr) werden je Stelle und angefangenes
Jahr folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätten als zweistellige Grabstätte (je Grabstelle)	32,90 €
Wahlgrabstätte als Grabkammer (je Grabstelle)	39,80 €
Urnwahlgrab (je Grabstelle)	22,70 €

Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte wird eine Rückvergütung für die noch
nicht in Anspruch genommenen Jahre nicht gewährt.

2. Grabherstellungsgebühren

Für die Herrichtung eines Grabes werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:

Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
Grabstätten für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.050,00 €
Urnengräber	175,00 €
Grabstätten für stillgeborene Kinder (Sternenkinder)	50,00 €
Kammer-Tiefengräber	100,00 €

Zur Grabherrichtung gehören folgende Leistungen:
Abstecken und Ausheben der Grabstätte, Auslegen des Grabes mit grünen Matten, Verfüllen der Grabstätte und Abfuhr des übrigen Bodens.

Für Bestattungen an Freitagnachmittag oder an Samstagen wird ein Zuschlag von erhoben. Bei Bestattungen in Nachbarschaftshilfe ohne Mitwirkung des Bauhofes, ist dieser Zuschlag nicht zu entrichten.	250,00 €
Sandeinbettung	110,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Nutzung der Friedhofskapellen wird folgende Gebühr erhoben:

a) Für Friedhofskapellen über 200 Sitzplätzen	
Für die Benutzung des Aufbewahrungsbereiches	90,00 €
Für die Benutzung des Aussegnungsbereiches	300,00 €
b) Für Friedhofskapellen bis zu 200 Sitzplätzen	
Für die Benutzung des Aussegnungsbereiches	200,00 €

inkl. Aufbewahrungsbereich – soweit vorhanden -

4. Gebühren für das Aus- und Umbetten von Leichen

Für das Ausbetten einer Leiche bzw. Asche zwecks Überführung	
Personen unter 5 Jahre	700,00 €
Personen über 5 Jahre	1.050,00 €
Ascheurnen	175,00 €

Für das Ausbetten und Wiederbestatten einer Leiche bzw. Aschenurne aus einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte	
Personen unter 5 Jahre	1.400,00 €
Personen über 5 Jahre	2.100,00 €
Ascheurnen	350,00 €

5. Gebühr für Pflege bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr

5.1 Einzelreihengrab Erdbestattung (bis 5 Jahre):	13,00 €
Einzelreihengrab Erdbestattung (über 5 Jahre):	15,50 €
Wahlgrabstätte Erdbestattung:	24,50 €
Einzelreihengrabstätte Urnenbeisetzung:	11,50 €
Wahlgrabstätte Urnenbestattung:	13,50 €

5.2 Ausgenommen von dieser Gebühr ist der Friedhof Ederfeld

6. Besondere Gebühren

Zulassen von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen 20,00 €

Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergleichen einschließlich deren Abräumung am Ende der Grabnutzungsdauer bei:

Grabdenkmälern an Einzelreihengrabstätten (Erdbestattung)	187,00 €
Grabdenkmälern an Wahlgrabstätten (Erdbestattung)	240,00 €
Grabdenkmälern an Einzelreihengrabstätten (Urnenbestattung)	70,00 €
Grabdenkmälern an Wahlgrabstätten (Urnenbestattung)	147,00 €
Gedenkplatten auf Rasengrabstätten (Erdbestattung)	39,00 €
Gedenkplatten auf Rasen- u. Baumgrabstätten (Urnenbestattung)	39,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 04.12.2023
Der Bürgermeister

(Gronau)